

Hygienekonzept für die Gemeindehäuser Ostpreußendamm + Parallelstraße + Celsiusstraße der ev. Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf für die Phase der COVID-19 Pandemie.

Allgemeines

- Bei Betreten der Gemeindehäuser ist eine FFP2-Maske in allen Verkehrssituationen zu tragen. Auf alle Fälle aber eine medizinische Maske.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist auch mit Mund- Nasen-Bedeckung einzuhalten.
- Direkter Körperkontakt, wie Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln, ist nicht gestattet
- Desinfektion der Hände bei Betreten des Gebäudes
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen wird empfohlen – mit den Händen soll möglichst nicht ins Gesicht gefasst werden.
- Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen, am besten wegdrehen.
- Für Personen mit Erkältungssymptomen, einer erhöhten Körpertemperatur oder Atemwegsinfektionen, ist der Zutritt und die Gruppenteilnahme nicht gestattet.
- Personen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen stark durch eine Covid 19 –Erkrankung gefährdet wären, wird von der Teilnahme an Veranstaltungen bei uns abgeraten.
- Im Folgenden wird für bestimmte Angebote der Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung verlangt. Grundlage ist hier die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Änderungen vom 10. November 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 78/2021; im folgenden VO) sowie das Hygienekonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Stand 15.11.2021).
- Die Gemeinde kann keine Antigen-Schnelltests für Teilnehmende an Gemeindeangeboten zur Verfügung stellen. Tests öffentlicher Teststellen („Bürgerstest“) sind zulässig.

Raumhygiene

- Auf die Nutzung von Tischen ist möglichst zu verzichten.
- Stühle sind so aufzustellen, dass nach allen vier Seiten Abstand von mindestens 1,50 m gewahrt wird.
- Regelmäßige Stoßlüftung oder Querlüftung über mehrere Minuten mindestens nach jeder Gruppe (aber auch in den Pausen) sind durchzuführen.
- eine Desinfektion von Türklinken und –griffen, Fenstergriffen, Lichtschaltern, Stuhlarmlernen und Tischoberflächen ist nach jeder Gruppe durchzuführen.
- Zwischen der Nutzung desselben Raums von zwei unterschiedlichen Gruppen muss ein Abstand von mindestens 15 Minuten, bzw. 30 Minuten nach Sportgruppen eingehalten werden.

Wegführung

- Eingang und Ausgang durch separate Türen bei unmittelbarer Nutzung des Raums durch eine nachfolgende Gruppe.
- Beim Betreten und Verlassen des Raumes ist das Passieren von anderen Anwesenden zu verhindern.
- Wartende auf die nächste Veranstaltung dürfen sich nicht im Weg der Teilnehmer beim Verlassen der vorigen Veranstaltung aufhalten.

Sanitärbereiche

- Die Toilettenräume dürfen gleichzeitig nur von einer Person aufgesucht werden.
- In den Toilettenräumen werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden regelmäßig – mindestens einmal am Tag – gründlich gereinigt.
- Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden regelmäßig aufgefüllt.
- Die Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig geleert, bei Bedarf auch mehrmals am Tag.

Küche

- Es dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig in der Küche aufhalten.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt nur zentral, also in Bedienung und nur mit Mund-Nasen-Bedeckung.
- Buffets, Gemeinschaftstafeln o.ä. sind nicht zugelassen.
- Vor dem Umgang mit Geschirr sind die Hände gründlich zu reinigen, sowohl bei der Ausgabe als auch beim Wegräumen in die Schränke.

Anwesenheitsdokumentation

- Für alle Gruppen und Veranstaltungen wird die Anwesenheit dokumentiert geführt. Dies erfolgt für jede Person bzw. jeden Haushalt unter Nennung aller Mitglieder eines Haushalts. Listen werden aus Datenschutzgründen nicht geführt.
- Erfasst werden Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und Anwesenheitszeit.
- Die Dokumentationen werden zwei Wochen lang geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte in der Küsterei aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde ausgehändigt.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Dokumentationen vernichtet / gelöscht.

Personenobergrenze

Alle Gruppen der Gemeinde können nur mit Nachweis über Impfung (vollständiger Impfschutz!) oder Genesung zusammenkommen. Die Gruppengröße darf 50 Personen nicht übersteigen.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten!

Verantwortlichkeiten

Der/die Gruppenleiter/-in ist verantwortlich für:

- Abwicklung von Teilnehmeranmeldungen
- Führen der Anwesenheitsdokumentation
- Überprüfung der Nachweise über Impfung oder Genesung.
- Einwurf der Anwesenheitsdokumentation im beschrifteten verschlossenen Umschlag in den Briefkasten der Küsterei zur Aufbewahrung nach Ende der Gruppe
- Überwachung der Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen durch die Teilnehmer.
- Ausführung der Raumhygiene und der Wegführung.
- Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nach dem Ende jeder Gruppensitzung.
- Überwachung der Einhaltung der Personenobergrenze.
- **Für Gesangs- und Musikgruppen, Chöre und Sportangebote gelten besondere Bestimmungen (s.u.).**

Gesang und Musik

- Das Singen im Freien ist dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
- Im Freien kann auch gemeinschaftlich mit einem Abstand von 1,5 m gesungen werden.
- Die maximale Anzahl der Sängerinnen und Sänger ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
- Ein Unterschreitung der Mindestabstände zwischen den Chormitgliedern und der Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken ist möglich, wenn alle Beteiligten vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel). Es gelten aber noch die grundsätzlichen Hygieneregeln.
- Pro Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Chormitglieder tragen vor und nach der Probe nach Möglichkeit eine FFP2 Maske.
- Für das Chorsingen gelten die Regeln des Rahmenhygienekonzeptes für Veranstaltungen (vgl. unter <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>)

- Das Musizieren an Instrumenten ist ohne besondere Einschränkungen möglich, auch hier ist der Abstand von 1,50 m einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Abstand von 2,00 m im Freien und 3,00 m in geschlossenen Räumen zu den anderen Anwesenden einzuhalten.

Bewegungs- / Sportgruppen

- Die Sportausübung in den Gemeinderäumen ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden geimpft oder genesen (im Sinne des §8a der 3. InfSchMV) sind (2G Regel).
- Der Mindestabstand von 1,50 m muss gewahrt werden.
- Alle Übungen müssen kontaktlos erfolgen.
- Es dürfen keine Geräte gemeinsam oder im Wechsel genutzt werden (z.B. kein Zureichen von Bällen / Reifen / Bändern etc.).
- Teilnehmende und Leitungspersonen tragen vor und nach dem Training eine FFP2 Maske.
- Die besondere Gefährdung von Angehörigen von Risikogruppen muss bei der Übungsauswahl berücksichtigt werden.

Stand: 17.11.21